

ÖSTERREICH-KONVENT

ERGEBNISSE

A10 Beantwortung der Fragen des A02

A10: Beantwortung der Fragen des A02 - bvg, vfb														
Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen	A10 ("Expertise Ruppe")	OÖ	Amt NÖ Landesreg	Grüne	Finanzministerium
78	bvg	BVG, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden	1998/143	§§ 1 bis 4; 3 Anlagen		§§ 1 und 2 mit Anlagen 1 bis 3 - Festschreibung der bestehenden Eigentumsverhältnisse an Verbundgesellschaft, Sonder- und Landesgesellschaften; § 3 Vollzugsklausel (BReg); § 4 In-Kraft-Treten (Abs 1); Außer Kraft-Treten 2. Verstaatlichungsgesetz (Abs 2)	A01 A10	Daseinsvorsorge, Vermögenssicherung?	bestehende Eigentumsverhältnisse an der Verbundgesellschaft, den Sonder- sowie Landesgesellschaften und damit verbundene Beschränkungen in der Veräußerung von Anteilsrechten an diesen Unternehmungen sollen festgeschrieben werden + Aufhebung von Verfassungsbestimmung im 2. VerstaatlichungsG	TRA			Wird noch beraten	
305	vfb	BG zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste" (Bundesforstegesetz 1996)	1996/793	§ 1 Abs 1		Eigentum des Bundes an bestehenden und künftigen von den Bundesforsten verwalteten bzw. erworbenen Liegenschaften	A01 A10	Vermögenssubstanzsicherung; allenfalls Aufteilung: vgl § 11 Abs 2 ÜG 1920	keine Aufteilung iSd § 11 Abs. 2 ÜG → vgl. VfGH 29.6.2002, G 270-272/01 Verhältnis zw. Bund und ÖBF-AG soll geregelt werden; nicht nötig, da unbeschränkte Veräußerungen des Bundes schon durch § 11 Abs. 2 ÜG verhindert werden	F11			Gegen ersatzlose Aufhebung Vftrang	s. Beil.
306	vfb	BG zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste" (Bundesforstegesetz 1996)	1996/793	§ 1 Abs 3		Veräußerung von Liegenschaften	A01 A10	Zusammenhang mit § 1 Abs 1 BundesforsteG	Substanzerhaltung absichern in "polit. eindrucksvoller Weise" → vgl. VfGH G 270-272/01	F11			Gegen ersatzlose Aufhebung Vftrang	s. Beil.
309	vfb	BG zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste" (Bundesforstegesetz 1996)	1996/793	§ 7 Abs 1		Einräumung eines entgeltlichen Fruchtgenusses an den Liegenschaften gem § 1 Abs 1 und 2	A01 A10	Zusammenhang mit § 1 Abs 1 BundesforsteG	wie 306	F11				s. Beil.
307	vfb	BG zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste" (Bundesforstegesetz 1996)	1996/793	§ 2 Abs 3		Übergang des Eigentums von näher bezeichneten Liegenschaften vom Bund an die Bundesforste im Wege einer Sacheinlage	A01 A10		wie 306	F11			Gegen ersatzlose Aufhebung Vftrang	s. Beil.
6	vfb	BG v 17. Dezember 1951 über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages	1952/13	§ 10 Abs 2	1956/164	Kompetenzdeckungsklausel/ Bundesvollziehung/unbefristet	A05 A10		da der Wohnbauförderungsbeitrag als Abgabe anzusehen ist und daher dem F-VG unterliegt, ist eine Sonderregelung nicht nötig	F04	Materieller Weiterbestnad soll sichergestellt sein			

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen	A10 ("Expertise Ruppe")	OÖ	Amt NÖ Landesreg	Grüne	Finanzministerium
16	vfb	BG v 19. März 1959, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten).	1959/101	Art I §§ 1 bis 6		Kompetenzverteilung	A05 A10 F01 F02	(ausgenommen § 6 Abs 2) mit dem Hinweise, dass § 5 in seiner Rechtswirkung erschöpft ist (F01) und § 6 Abs 1 gegenstandslos geworden ist (F02); § 6 Abs 2 ist von Ausschuss 10 zu behandeln	§ 6 Abs. 2: Inwieweit Bund an Kostentragung mitzuwirken hat, ist durch BG zu regeln; BG über Kostentragung ist bis 30.6.1960 zu erlassen	FO2				
26	bvg	BVG v 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird 2. B VG Nov 1962	1962/215	Art VI		Subventionierung konfessioneller Schulen	A06 A10		BM teilt Lehrerdienstposten auf Privatschulen auf → Kompetenzproblematik, da Vollziehung des Dientsrechtes der Pflichtschullehrer Landessache ist (Art. 14 B-VG)	F11 wenn neue Kompetenz aufteilung			F_07 (in Stammurkunde inkorporieren)	
41	bvg	BVG v 28. April 1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird B VG Nov 1975	1975/316	Art V		Subventionierung konfessioneller Schulen	A06 A10		wie vorige Best., nur für land- und forstwirtschaftl. Schulen → nicht nötig	F11				
19	bvg	BVG über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948)	1948/45	§§ 1 bis 17	1988/686199 3/301993/81 81996/20119 99/194(DFB) 2003/100	Organisationsrecht und Kompetenzverteilung/Finanzwesen	A10		A10 spricht sich für die Inkorporierung des F VG aus	F07				
26	bvg	BVG v 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird 2. B VG Nov 1962	1962/215	Art II Abs 2		Verhältnis Umlegung des Bedarfs zu § 3 Abs 2 F VG; Kompetenz/Umlegung	A10		Abweichung von § 3 Abs 2 F-VG (betrifft öffentl. Pflichtschulen) → Einbau in F-VG (wenn dort Umlagen geregelt werden)	F07				
26	bvg	BVG v 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird 2. B VG Nov 1962	1962/215	Art IV		Kostentragung/Landeslehrerbesoldung	A10		Bund trägt Kosten für Lehrer bis anderweitige Regelung durch BG erfolgt, Länder erstellen Dienstpostenpläne für Lehrer, Zustimmungsregelungen → Abweichung zu § 2 F-VG, Modifizierung Art. 14 B-VG?	F11	Materieller Weiterbestand soll sichergestellt sein	Vf_Rang beibehalten	F_07	
41	bvg	BVG v 28. April 1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird B-VG Nov 1975	1975/316	Art II		Verhältnis Umlegung des Bedarfs zu § 3 Abs 2 F VG; Kompetenz/Umlegung	A10		wie Art II Abs. 2 B VG Nov bezügl. öffentl. land- und forstwirtschaftl. Berufs- und Fachschulen, Schülerheimen für solche Schüler	F07 (Zusammenführung mit Art. II Abs. 2. B-VG Nov 1962 wünschenswert)			Vf_Rang beibehalten	

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen	A10 ("Expertise Ruppe")	OÖ	Amt NÖ Landesreg	Grüne	Finanzministerium
41	bvg	BVG v 28. April 1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird B-VG Nov 1975	1975/316	Art IV		Kostentragung/Landeslehrerbesoldung	A10		wie Art IV 2. B VG Nov 1962 bezügl. land- und forstwirtschaftl. Berufs- und Fachschulen, Schülerhelmen	F11				
79	bvg	BVG über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes	1998/61	Art I bis 5		Art 1 - Ermächtigung zum Abschluss von Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt; Inhalt dieser Vereinbarungen; Art 2 - Abweichungen von den für Art 15a B-VG-Vereinbarungen geltenden Gesetzen, Legitimation zur Antragstellung gem Art 138a Abs 1 B-VG; Art 3 - Legitimation zur Geltendmachung von Ansprüchen gem Art 137 B-VG; Art 4 - Außer-Kraft-Treten; Art 5 - Vollzugsklausel (BReg)	A10	Teil des Konsultationsmechanismus; von Ausschuss 5 vorberaten, gehört systematisch zu Ausschuss 10. Empfehlung des Ausschusses 2: Einbau in die Verfassungsurkunde	Erweiterung zu 15a-Vereinbarungen; da die Grundsätze zu Konsultationsmechanismus und Stab.Pakt in die Finanzverfassung aufgenommen werden sollen → Einbau in Finanzverfassung	F07 (Problem: Außerkraft-treten Art 4)				
12	bvg	BVG v 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsgesetznovelle B-VG Nov 1929	1929/393	Art II § 6		Überstellung der "Fürsorge für Kriegsgräber" in Art 10/keine finanziellen Belastungen der Länder und Gemeinden	A10	GZ: 99000.0160/8-KONVENT/2004 Nach Auffassung der Länder Salzburg und Burgenland noch rechtlich relevant	als besondere Kostentragungsregelung auch einfachgesetzlich möglich	F11				
38	vfb	BG v 15. Dezember 1966, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1967 bis 1972 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1967 - FAG. 1967)	1967/2	§ 21 Abs 1		bedarfsungebundene Landesumlage	A10		Abänderung des § 3 Abs 2 F-VG	F07				
137	vfb	BG v 4. April 1986 über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz - BHG)	1986/213	§ 17a Abs 1	1999/302002/98	Flexibilisierungsklausel/Ermöglichung des Abgehens von Einjährigkeit	A10	Abweichen von Einjährigkeit	Ermächtigung des haushaltsleitenden Organs durch VO Mehrjährigkeit für Organisationseinheiten zu verfügen	F07 Befristung müßte aufgehoben werden (§ 100 Abs 28)				s. Beil.
138	vfb	BG v 4. April 1986 über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz - BHG)	1986/213	§ 17a Abs 3	1999/30	Flexibilisierungsklausel/Ermächtigung zu überplanmäßigen Ausgaben	A10	Abweichen von Einjährigkeit	BMF kann zu überplanmäßigen Ausgaben ermächtigen	Verfassungsausführungsgesetz (VAG) wenn § 17a Abs 1 F07				s. Beil.

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen	A10 ("Expertise Ruppe")	OÖ	Amt NÖ Landesreg	Grüne	Finanzministerium
139	vfb	BG v 4. April 1986 über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz - BHG)	1986/213	§ 17a Abs 5	1999/302002/98	Flexibilisierungsklausel/Ermöglichung des Abgehens von Einjährigkeit	A10	Abweichen von Einjährigkeit	Folgen negativer/positiver Unterschiedsbetrag	VAGwenn § 17a Abs 1 F07				s. Beil.
140	vfb	BG v 4. April 1986 über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz - BHG)	1986/213	§ 17b	1999/30	Folgeregelung nach Ablauf des Projektzeitraums	A10	Abweichen von Einjährigkeit	negativer/positiver Unterschiedsbetrag am Ende des Projektzeitraums	VAGwenn § 17a Abs 1 F07				s. Beil.
409	vfb	BG, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2001 - FAG 2001)	2001/3	§ 10 Abs 7 Z 11	2001/4	Werbeabgabe	A10		Zweck der Vfbestimmungen im FAG: Vermeidung von VfGH Verfahren (abgestufter Bevölkerungsschlüssel umstritten, zum FAG 1989 zahlreiche Klagen beim VfGH) und Unsicherheiten bei Finanzplanung beseitigen befristet mit 31.12.2004	F02 31.12.04			F_07 (Grundsätze integrieren)	
410	vfb	BG, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2001 - FAG 2001)	2001/3	§ 10 Abs 7 Z 12	2001/4	Aufteilung Werbeabgabe, Gemeinde-Werbesteuerenausgleich	A10		tritt mit 31.12.2004 außer Kraft	F02 31.12.04			F_07 (Grundsätze integrieren)	
411	vfb	BG, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2001 - FAG 2001)	2001/3	§ 10 Abs 9	2001/4	Volkszähl	A10		tritt mit 31.12.2004 außer Kraft (VfGH hat Volkszahl nicht als verfassungswidrig erkannt)	F02 31.12.04			F_07 (Grundsätze integrieren)	
412	vfb	BG, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2001 - FAG 2001)	2001/3	§ 12 Abs 2 Z 4	2001/4	Aufteilung Werbesteuerenausgleich	A10		befristet mit 31.12.2004	F02 31.12.04			F_07 (Grundsätze integrieren)	
382	vfb 15a	Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften	1999/35	Art 1 Abs 3		Feststellung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben/ Darstellung der finanziellen Auswirkungen nach einer einvernehmlich erarbeiteten, vom BMF zu erlassenden Richtlinie	A10		Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Vorhaben anhand von einvernehmlich von den Vertragspartnern zu erarbeitenden und vom BMF zu erlassenden Richtlinien; → Ermächtigung zur Einvernehmlichkeit bereits in Art 2 BVG Gemeindebund	F11		In Finanzverfassung (s. Beil.)	F_07 (Grundsätze integrieren)	

Lfd Z.	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen	A10 ("Expertise Ruppe")	OÖ	Amt NÖ Landesreg	Grüne	Finanzministerium
383	vfb 15a	Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften	1999/35	Art 4 Abs 3		einvernehmliche Einbindung der abzugeltenden zusätzlichen finanziellen Ausgaben als bestehende Verpflichtungen in den Finanzausgleich	A10		Einvernehmlichkeit	F11		In Finanzverfassung (s. Beil.)		
384	vfb 15a	Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften	1999/35	Art 6		Katalog von von der Vereinbarung ausgenommenen rechtsetzenden Maßnahmen	A10		Grundsätze des Konsultationsmechanismus und Stab.paktes sollen in die Finanzverfassung aufgenommen werden	F07		In Finanzverfassung (s. Beil.)		
83	bvg	BVG über den Verfassungsrang bestimmter finanzausgleichsrechtlicher Bestimmungen	2001/4			Art 1 - Erklärung von Bestimmungen des FAG 1997 und des FAG 2001 zu Verfassungsbestimmungen; Art 2 - In- und Außer-Kraft-Treten	A10	Durch Ausschuss 10 werden die durch dieses BVG in Verfassungsrang gehobenen Bestimmungen des FAG 1997 und FAG 2001 zu behandeln sein	tritt mit 31.12.2004 außer Kraft	F02 31.12.04			offen - Finanzausgleich 2005	
171	vfb	BG v 29. November 1988, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1989 bis 1992 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1989 - FAG 1989)	1988/687	§ 14 Abs 2	1991/693199 2/450	Nicht-Anwendung des § 8 Abs 4 FVG auf Abgaben auf entgeltliche Lieferungen, für die eine bundesgesetzliche Ermächtigung besteht	A10		ändert § 8 Abs 4 F-VG	F07				
142	vfb	BG v 4. April 1986 über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz - BHG)	1986/213	§ 100 Abs 28	2002/98	Außer-Kraft-Treten/§ 100 Abs 21 (vfb) - 1. Halbsatz; In und Außer-Kraft-Treten/§ 17a Abs 1 und 5/Datum/Legisvakanz (6 Monate) - 2. Halbsatz	F01 A10	F01 - 1. Halbsatz; 2. Halbsatz = A10 im Hinblick auf Flexibilisierungsklausel (§ 17a)	vgl. Z. 137 ff. § 17a Abs 1 und 5 tritt mit 31.12.2006 außer Kraft	F04 hinsichtl. Außerkraft tretenInkrafttreten: ÜGR				
428	vfb	BG, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz)	2002/149	§ 22 Abs 4		Förderungsbeitrag/Landesanteil	F11 A10	Im konkreten Fall: F11; aber Weiterleitung an A10, um auf die Frage der verbundenen Förderungen aufmerksam zu machen				s. Beil.	Inhaltlich beibehalten	F_11

Vorschlag des Ausschusses 10 – Zuweisungen A02 vfb und bvg (Prof. Ruppe)

15. Juli 2004

Das Präsidium ersucht mit Schreiben vom 16. Juni 2004 den Ausschuss 10, bei seinen Beratungen auch die im Tabellenteil des Ausschusses 2 enthaltene „Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsrechtlichen Form“ zu berücksichtigen – siehe anhängende Liste.

Zu diesen Gesetzten wurde von Univ.Prof. DDR. Hans-Georg Ruppe ein Vorschlag für den Ausschuss 10 erstellt, wie diese im Sinne der vom Ausschuss 2 vorgeschlagenen Verfassungsurkunde zu qualifizieren sein sollten – siehe Rubrik „Vorschlag Ausschuss 10“.

Die in Frage kommenden Kategorien sind folgende:

- F01:** Reine Derogationsnorm, welche ihren normativen Geltung mit der Außerkraftsetzung der aufgehobenen Norm erschöpft hat. Da solche Normen per se nicht mehr dem Rechtsbestand angehören, ist nichts weiter zu veranlassen.
- F02:** Wird als gegenstandslos geworden festgestellt und gilt nicht mehr.
- F03:** Rezipierende (in Kraftsetzende; einordnende) Norm wird für gegenstandslos erklärt („ist konsumiert“); die Geltung der rezipierten (in Kraft gesetzten, eingeordneten) Norm bleibt unberührt.
- F04:** Vorschlag, Bestimmung aufzuheben.
- F07:** Vorschlag, Bestimmung in die Verfassungsurkunde einzubauen.
- F11:** Entkleidung des Verfassungsranges
- TRA:** Weiterbestand als eigenes Gesetz neben der Verfassungsurkunde
- ÜGR:** Übernahme als Verfassungsbegleitgesetz/Übergangsrecht
- PRÄS:** Befassung des Präsidiums mit der Qualifikation dieser Bestimmung.

- 2 -

Lfd Z.	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsequenz	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen	Vorschlag Ausschuss 10
78	bvg	BVG, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden	1998/143	§§ 1 bis 4; 3 Anlagen		§§ 1 und 2 mit Anlagen 1 bis 3 - Festschreibung der bestehenden Eigentumsverhältnisse an Verbundgesellschaft, Sonder- und Landesgesellschaften, § 3 - Vollzugsklausel (BRReg); § 4 In-Kraft-Treten (Abs 1); Außer-Kraft-Treten 2. Verstaatlichungsgesetz (Abs 2)	A01 A10	Dasensvorsorge, Vermögenssicherung?	bestehende Eigentumsverhältnisse an der Verbundgesellschaft, den Sonder- sowie Landesgesellschaften und damit verbundene Beschränkungen in der Veräußerung von Anteilsrechten an diesen Unternehmen sollen festgeschrieben werden + Aufhebung von Verfassungsbestimmung im 2. Verstaatlichungsg	TRA
305	vfb	BG zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste" (Bundesforstgesetz 1996)	1996/793	§ 1 Abs 1		Eigentum des Bundes an bestehenden und künftigen von den Bundesforsten verwalteten bzw. erworbenen Liegenschaften	A01 A10	Vermögenssubstanzsicherung; allenfalls Aufteilung; vgl § 11 Abs 2 ÜG 1920	keine Aufteilung iSd § 11 Abs. 2 ÜG → vgl. VfGH 29.6.2002, G 270-272/01 Verhältnis zw. Bund und ÖBF-AG soll geregelt werden; nicht nötig, da unbeschränkte Veräußerungen des Bundes schon durch § 11 Abs. 2 ÜG verhindert werden	F11
306	vfb	BG zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste" (Bundesforstgesetz 1996)	1996/793	§ 1 Abs 3		Veräußerung von Liegenschaften	A01 A10	Zusammenhang mit § 1 Abs 1 BundesforsteG	Substanzerhaltung absichern in "polit. eindrucksvoller Weise" → vgl. VfGH G 270-272/01	F11
309	vfb	BG zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste" (Bundesforstgesetz 1996)	1996/793	§ 7 Abs 1		Einräumung eines entgeltlichen Fruchtgenusses an den Liegenschaften gem § 1 Abs 1 und 2	A01 A10	Zusammenhang mit § 1 Abs 1 BundesforsteG	wie 306	F11
307	vfb	BG zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung	1996/793	§ 2 Abs 3		Übergang des Eigentums von näher bezeichneten Liegenschaften vom Bund an die Bundesforste im Wege einer	A01 A10		wie 306	F11

- 3 -

					Sacheinlage								
Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen	Vorschlag Ausschuss 10			
		des Betriebes "Osterreichische Bundesforste" (Bundesforstgesetz 1996)											
6	vfb	BG v 17. Dezember 1951 über die Einhebung eines Wohnaufordrungsbeitrages	1952/13	§ 10 Abs 2	1956/164	Kompetenzdeckungsklausel/ Bundesvollziehung/unbetriestet	A05 A10		da der Wohnaufordrungsbeitrag als Abgabe anzusehen ist und daher dem F-VG unterliegt, ist eine Sonderregelung nicht nötig	F04			
16	vfb	BG v 19. März 1959, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten).	1959/101	Art I §§ 1 bis 6		Kompetenzverteilung	A05 A10 F01 F02	Ausschuss 5 (ausgenommen § 6 Abs 2) mit dem Hinweis, dass § 5 in seiner Rechtswirkung erschöpft ist (F01) und § 6 Abs 1 gegenstandslos geworden ist (F02); § 6 Abs 2 ist von Ausschuss 10 zu behandeln	§ 6 Abs. 2: Inwieweit Bund an Kostentragung mitwirken hat, ist durch BG zu regeln; BG über Kostentragung ist bis 30.6.1960 zu erlassen	F02			
26	bvg	BVG v 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird 2. B-VG Nov 1962	1962/215	Art VI		Subventionierung konfessioneller Schulen	A06 A10		BM teilt Lehrdienstposten auf Privatschulen auf → Kompetenzproblematik, da Vollziehung des Dienstrechtes der Pflichtschullehrer Landessache ist (Art. 14 B-VG)	F11 wenn neue Kompetenz- aufteilung			
41	bvg	BVG v 28. April 1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird B-VG Nov 1975	1975/316	Art V		Subventionierung konfessioneller Schulen	A06 A10		wie vorige Best., nur für land- und forstwirtschaftl. Schulen → nicht nötig	F11			
19	bvg	BVG über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948)	1948/45	§§ 1 bis 17	1988/686 1993/30 1993/818 1996/201 1999/194 (DFB) 2003/100	Organisationsrecht und Kompetenzverteilung/Finanzwesen	A10		A10 spricht sich für die Inkorporierung des F-VG aus	F07			
26	bvg	BVG v 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird 2. B-VG Nov 1962	1962/215	Art II Abs 2		Verhältnis Umlegung des Bedarfs zu § 3 Abs 2 F-VG; Kompetenz/Umlegung	A10		Abweichung von § 3 Abs 2 F-VG (betrifft öffentl. Pflichtschulen) → Einbau in F-VG (wenn dort Umlagen geregelt werden)	F07			

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen	Vorschlag Ausschuss 10
26	bvg	BVG v 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird 2. B-VG Nov 1962	1962/215	Art IV		Kostentragung/Landeslehrerbeseoldung	A10		Bund trägt Kosten für Lehrer bis anderweitige Regelung durch BG erfolgt, Länder erstellen Dienstpostpläne für Lehrer, Zustimmungsregelungen → Abweichung zu § 2 F-VG, Modifizierung Art. 14 B-VG?	F11
41	bvg	BVG v 28. April 1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird B-VG Nov 1975	1975/316	Art II		Verhältnis Umlegung des Bedarfs zu § 3 Abs 2 F-VG; Kompetenz/Umlegung	A10		wie Art II Abs. 2 B-VG Nov bezügl. öffentl. land- und forstwirtschaftl. Berufs- und Fachschulen, Schülerteimen für solche Schüler	F07 (Zusammenführung mit Art. II Abs. 2. B-VG Nov 1962 wünschenswert)
41	bvg	BVG v 28. April 1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird B-VG Nov 1975	1975/316	Art IV		Kostentragung/Landeslehrerbeseoldung	A10		wie Art IV 2. B-VG Nov 1962 bezügl. land- und forstwirtschaftl. Berufs- und Fachschulen, Schülerteimen	F11
79	bvg	BVG über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes	1998/61	Art 1 bis 5		Art 1 - Ermächtigung zum Abschluss von Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt; Inhalt dieser Vereinbarungen; Art 2 - Abweichungen von den für Art 15a B-VG-Vereinbarungen geltenden Gesetzen, Legitimation zur Antragsstellung gem Art 138a Abs 1 B-VG; Art 3 - Legitimation zur Geltendmachung von Ansprüchen gem Art 137 B-VG; Art 4 - Außer-Kraft-Treten; Art 5 - Vollzugsklausel (BReg)	A10	Teil des Konsultationsmechanismus; von Ausschuss 5 vorberaten, gehört systematisch zu Ausschuss 10. Empfehlung des Ausschusses 2: Einbau in die Verfassungsurkunde	Erweiterung zu 15a-Vereinbarungen; da die Grundsätze zu Konsultationsmechanismus und Stab.Fakt in die Finanzverfassung aufgenommen werden sollten → Einbau in Finanzverfassung	F07 (Problem: Außerkraft-treten Art 4)

- 5 -

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen	Vorschlag Ausschuss 10
12	bvg	BVG v 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsgesetznovelle B-VG Nov 1929	1929/393	Art II § 6		Überstellung der "Fürsorge für Kriegsgräber" in Art. 10/keine finanziellen Belastungen der Länder und Gemeinden	A10	GZ: 99000.0160/8-KONVENT/2004 Nach Auffassung der Länder Salzburg und Burgenland noch rechtlich relevant	als besondere Kostentragungsregelung auch einfachgesetzlich möglich	F11
38	vfb	BG v 15. Dezember 1966, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1967 bis 1972 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1967 - FAG, 1967)	1967/2	§ 21 Abs 1		bedarfsungebundene Landesumlage	A10		Abänderung des § 3 Abs 2 F-VG	F07
137	vfb	BG v 4. April 1986 über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz - BHG)	1986/213	§ 17a Abs 1	1999/30 2002/98	Flexibilisierungsklausel/Ermöglichung zu überplanmäßigen Einjährigkeit	A10	Abweichen von Einjährigkeit	Ermächtigung des haushaltsleitenden Organs durch VO Mehrjährigkeit für Organisationseinheiten zu verfügen	F07 Befristung müsste aufgehoben werden (§ 100 Abs 28)
138	vfb	BG v 4. April 1986 über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz - BHG)	1986/213	§ 17a Abs 3	1999/30	Flexibilisierungsklausel/Ermächtigung zu überplanmäßigen Ausgaben	A10	Abweichen von Einjährigkeit	BMF kann zu überplanmäßigen Ausgaben ermächtigen	Verfassungsausführungsgesetz (VAG) wenn § 17a Abs 1 F07
139	vfb	BG v 4. April 1986 über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz - BHG)	1986/213	§ 17a Abs 5	1999/30 2002/98	Flexibilisierungsklausel/Ermöglichung zu überplanmäßigen Ausgaben	A10	Abweichen von Einjährigkeit	Folgen negativer/positiver Unterschiedsbetrag	VAG wenn § 17a Abs 1 F07
140	vfb	BG v 4. April 1986 über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz - BHG)	1986/213	§ 17b	1999/30	Folgerregelung nach Ablauf des Projektzeitraums	A10	Abweichen von Einjährigkeit	negativer/positiver Unterschiedsbetrag am Ende des Projektzeitraums	VAG wenn § 17a Abs 1 F07
409	vfb	BG, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2001 - FAG 2001)	2001/3	§ 10 Abs 7 Z 11	2001/4	Werbeabgabe	A10		Zweck der Vfestimmungen im FAG: Vermeidung von VfGH Verfahren (abgestufter Bevölkerungsschlüssel umstritten, zum FAG 1989 zahlreiche Klagen beim VfGH) und Unsicherheiten bei Finanzplanung beseitigen befristet mit 31.12.2004 tritt mit 31.12.2004 außer Kraft	F02 31.12.04
410	vfb	BG, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2001 - FAG 2001)	2001/3	§ 10 Abs 7 Z 12	2001/4	Aufteilung Werbeabgabe, Gemeinde-Werbesteuer-ausgleich	A10			F02 31.12.04

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen	Vorschlag Ausschuss 10
411	vfb	BG, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2001 - FAG 2001)	2001/3	§ 10 Abs 9	2001/4	Volkszähl	A10		tritt mit 31.12.2004 außer Kraft (VfGH hat Volkszahl nicht als verfassungswidrig erkannt)	F02 31.12.04
412	vfb	BG, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2001 - FAG 2001)	2001/3	§ 12 Abs 2 Z 4	2001/4	Aufteilung Werbebesteuerausgleich	A10		befristet mit 31.12.2004	F02 31.12.04
382	vfb 15a	Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts-pakt der Gebietskörperschaften	1999/35	Art 1 Abs 3		Feststellung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben/ Darstellung der finanziellen Auswirkungen nach einer einvernehmlich erarbeiteten, vom BMF zu erlassenden Richtlinie	A10		Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Vorhaben anhand von einvernehmlich von den Vertragspartnern zu erarbeitenden und vom BMF zu erlassenden Richtlinien: → Ermächtigung zur Einvernehmlichkeit bereits in Art 2 BVG Gemeindebund	F11
383	vfb 15a	Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts-pakt der Gebietskörperschaften	1999/35	Art 4 Abs 3		einvernehmliche Einbindung der abzugehenden zusätzlichen finanziellen Ausgaben als bestehende Verpflichtungen in den Finanzausgleich	A10		Einvernehmlichkeit	F11
384	vfb 15a	Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts-pakt der Gebietskörperschaften	1999/35	Art 6		Katalog von von der Vereinbarung ausgenommenen rechtsetzenden Maßnahmen	A10		Grundsätze des Konsultationsmechanismus und Stab.paktes sollen in die Finanzverfassung aufgenommen werden	F07
83	bvg	BVG über den Verfassungsrang bestimmter finanzausgleichsrechtlicher Bestimmungen	2001/4			Art 1 - Erklärung von Bestimmungen des FAG 1997 und des FAG 2001 zu Verfassungsbestimmungen; Art 2 - In- und Außer-Kraft-Treten	A10	Durch Ausschuss 10 werden die durch dieses BVG in Verfassungsrang gehobenen Bestimmungen des FAG 1997 und FAG 2001 zu behandeln sein	tritt mit 31.12.2004 außer Kraft	F02 31.12.04
171	vfb	BG v 29. November 1988, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1989 bis 1992 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1989 - FAG 1989)	1988/687	§ 14 Abs 2	1991/693 1992/450	Nicht-Anwendung des § 8 Abs 4 FVG auf Abgaben auf entgeltliche Lieferungen, für die eine bundesgesetzliche Ermächtigung besteht	A10		ändert § 8 Abs 4 F-VG	F07

- 7 -

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen	Vorschlag Ausschuss 10
142	vfb	BG v 4. April 1986 über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz - BHG)	1986/213	§ 100 Abs 28	2002/98	Außer-Kraft-Treten/§ 100 Abs 21 (vfb) - 1. Halbsatz; In- und Außer-Kraft-Treten/§ 17a Abs 1 und 5/Datum/Legisvakanz (6 Monate) - 2. Halbsatz Förderungsbeitrag/Landessanteil	F01 A10	F01 - 1. Halbsatz; 2. Halbsatz = A10 im Hinblick auf Flexibilisierungsklausel (§ 17a)	vgl. Z 137 ff. § 17a Abs 1 und 5 tritt mit 31.12.2006 außer Kraft	F04 hinsichtlich Außerkraft-treten Inkrafttreten: UGR
428	vfb	BG, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitäts-erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz)	2002/149	§ 22 Abs 4			F11 A10	Im konkreten Fall: F 11; aber Weiterleitung an A10, um auf die Frage der verbundenen Förderungen aufmerksam zu machen		

FINANZABTEILUNG

4021 Linz
Klosterstraße 7

Aktenzeichen: *Fin-091031/62-I-2004-Star/Wm*

*Bearbeiter: Starlinger Walter
Telefon: 0732 / 7720-11307
Fax: 0732 / 7720-11767
E-mail: fin.post@ooe.gv.at*

12. Juli 2004

An den
Vorsitzenden des Ausschusses 10 des
Österreich Konvents
Herrn Bundesminister Dr. Ernst Strasser
Herrengasse 7
1010 Wien

**Tabellenteil des Ausschusses 2;
Wohnbauförderung, Landeslehrerbesoldung**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Der Ausschuss 2 hat einen Tabellenteil „Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsrechtlicher Form“ erstellt. In diesem Tabellenteil werden Empfehlungen über den Weiterbestand von bestehenden Normen ausgesprochen.

Dazu ist aus Sicht des Landes Oberösterreich folgendes festzuhalten:

1. Im Tabellenteil auf Seite 3, laufende Zahl 6, ist vorgeschlagen, die Verfassungsbestimmung des § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages aufzuheben. Diese Bestimmung regelt, dass die Vollziehung des Gesetzes — soweit es die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages zum Gegenstand hat — jedenfalls Bundessache ist.

Angesichts der immer wiederkehrenden Diskussionen über die Wohnbauförderung einerseits in Verbindung mit der eigenen Steuerhoheit der Länder andererseits kann Oberösterreich einer Aufhebung dieser Norm nur dann zustimmen, wenn der Weiterbestand der Wohnbauförderung auf einer adäquaten Rechtsgrundlage auch für die Zukunft sichergestellt ist.

2. Im Tabellenteil auf Seite 4, laufende Zahl 26, ist vorgeschlagen, Artikel IV des BVG vom 18. Juli 1962 betreffend die Kostentragung der Landeslehrerbesoldung des Verfassungsgrades zu entkleiden.

Auch hier kann Oberösterreich vor dem Hintergrund der immer wieder aktualisierten Diskussion der Landeslehrerbesoldung bzw. deren Kostentragung nur dann einer Entkleidung vom Verfassungsrang zustimmen, wenn eine adäquate Regelung der Landeslehrerbesoldung auch für die Zukunft gesichert ist.

Mit freundlichen Grüßen!

Für das Land Oberösterreich:

Landeshauptmann
Dr. Josef Pühringer

Kanzlei:

1. AG 1 z.K.
2. AL z.K.
3. Herrn
Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer
mit der Bitte um Unterfertigung
4. Kanzlei zur Absendung
5. WV Star

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Finanzen - Abteilung Finanzen**

Kennzeichen

Frist

DVR: 0059986

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Rudroff		12497	7. Juli 2004

Betrifft

Verfassungskonvent, Ausschuss 10

Sehr geehrter Herr Dr. Trimmell!

Die Abteilung Finanzen nimmt zu den Vorschlägen von Univ.-Prof. DDr. Ruppe für den Ausschuss 10 wie folgt Stellung:

Zu Lfd Z. 26 und 41:

Wenngleich einzuräumen ist, dass bereits derzeit sowohl Art. 4 der 2. B-VG-Novelle 1962, BGBl. 1962/215 als auch Art. 4 der B-VG-Novelle 1975, BGBl. 1975/316 unter Gesetzesvorbehalt stehen, erscheint auch weiterhin die Verankerung der Grundlagen für die Lehrerbesoldung im Verfassungsrang geboten.

Zu Lfd Z. 382, 383 und 384:

Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Vorbereitung von rechtsetzenden Maßnahmen für eine Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften wird die Verankerung der Grundsätze des Konsultationsmechanismus in die Finanzverfassung begrüßt.

Wenn nun ein Teil dieser Regelungen des Konsultationsmechanismus, nämlich die nach der derzeitigen Rechtslage als verfassungsändernd genehmigten Art. 1 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 3, nun seines Verfassungsranges entkleidet wird, müsste gleichzeitig eine verfassungsrechtliche Grundlage für Ausführungsgesetze vorgesehen werden, die eine einfachgesetzliche Regelung in diesem Bereich ermöglicht.

Zu Lfd Z. 428:

Die Verfassungsbestimmung des § 22 des Ökostromgesetzes garantiert den Ländern ab 2005 einen Förderungsbeitrag zur Förderung neuer Technologien zur Ökostromerzeugung in der Höhe von 7 Millionen Euro jährlich. Eine Rückstufung dieser Regelung auf das

Geschrieben am
Verglichen am

Abgefertigt am
Stück mit

Beilagen

- 2 -

Niveau eines einfachen Bundesgesetzes ist nicht notwendigerweise mit einem Einnahmenausfall für die Länder verbunden, erleichtert dem Bund jedoch die Möglichkeit zur Aufhebung dieser Bestimmung. Es sollte jedenfalls hinterfragt werden, aus welchem Grund diese Bestimmung derzeit in Verfassungsrang steht.

Zu den übrigen Vorschlägen von Herrn Univ. Prof. DDr. Ruppe bestehen keine Bedenken.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. Rudroff

Stellungnahme von Mag. Rossmann für Dr. Petrovic vom 26. 8. 2004; per E-Mail übermittelt:

Sehr geehrter Herr Dr. Trimmel,

anbei übermittle ich Ihnen die Anmerkungen der Grünen zur Qualifikation von Gesetzen des Ausschusses 2 und den dazu erfolgten Vorschlägen von Univ.Prof Ruppe:

Lfd Zahlen 78, 305, 306, 307 - Eigentumsverhältnisse Elektrizitätswirtschaft und Substanzerhaltungspflicht Bundesforste:

Das Präsidium hat den Ausschuss 2 mit folgender Fragestellung betraut: "Besteht hinsichtlich der im BVG Elektrizitätswirtschaft sowie im Bundesforstegesetz 1996 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Vermögenssubstanzsicherung ein Änderungsbedarf bzw wie könnten die betreffenden Regelungen an die zu schaffende Struktur des Bundesverfassungsrechts angepasst werden?".

Dazu wird der A 2 Expertisen einholen und am 20. September beraten. Eine weitere Befassung durch den A 10 ist daher nicht mehr erforderlich, jedenfalls treten die Grünen ganz entschieden gegen eine ersatzlose Entkleidung des Verfassungsranges der entsprechenden VFB im Bundesforstegesetz ein.

Lfd Zahl 26 - Kostentragung Landeslehrer:

Eine Entkleidung des Verfassungsrangs scheint angesichts der Anmerkungen nicht nachvollziehbar, eher wäre wohl F 07 (Integration in das B-VG) angebracht.

Lfd Zahlen 409 bis 412 - Werbeabgabe, Aufteilung der Werbeabgabe, Werbesteuerenausgleich, abgestufter Bevölkerungsschlüssel

Der Finanzausgleich 2005, der zur Zeit zwischen den Gebietskörperschaften verhandelt wird, wird entsprechende Nachfolgeregelungen beinhalten. Aus diesem Grunde wären der Inhalt bzw. entsprechende Grundsätze in das B-VG zu integrieren (F07) bzw. im Ausschuss zur Diskussion zu stellen.

Lfd Zahl 382 - Richtlinien zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Der Verfassungsrang dürfte wohl weniger aus der Einvernehmlichkeit rühren, sondern aus der Gültigkeit einer VO des BNF für die Gemeinden und Länder. Aus diesem Grunde wäre der Inhalt ins B-VG zu integrieren (F07).

Lfd Zahl 83 - B-VG über den Verfassungsrang bestimmter finanzausgleichsrechtlicher Bestimmungen

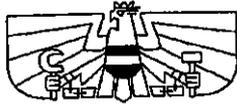
Auch hier kann über den Verfassungsrang von Bestimmungen erst befunden werden, wenn feststeht, welche Nachfolgeregelungen der neue Finanzausgleich 2005 enthalten wird. Ohne Kenntnis der neuen Bestimmungen und ohne Diskussion derselben kann keine Qualifikation der Bestimmungen erfolgen.

Lfd Zahl 428 - Verbundene Förderung ÖkostromG

Univ.-Prof.Ruppe hat hier keinen Vorschlag erstattet. Die Grünen treten jedenfalls für den inhaltlichen Erhalt des § 22 Abs. 4 ÖkostromG ein. Dies ist sicherzustellen.

Mit besten Grüßen
Bruno Rossmann

Bruno Rossmann
AK Wien - Abteilung Wirtschaftswissenschaft/Statistik
A-1040, Prinz-Eugen-Straße 20-22
Tel: +43-1-50165-2521
+43-69919462108
Fax: +43-1-50165-2513
<http://wien.arbeiterkammer.at>



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/3

An
Herrn BM Dr. Ernst Strasser
Vorsitzender des Ausschusses 10
Österreich Konvent

GZ. 61 2013/35-II/3/04

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 512 66 29

Sachbearbeiterin:
Mag. Elisabeth Ottawa
Telefon: 51 433/1570
Internet: elisabeth.ottawa@bmf.gv.at
DVR: 0000078

via E-Mail an:

eduard.trimmel@konvent.gv.at

Betr.: Qualifikation der Gesetze gemäß Ausschuss 2, Vorschlag Univ.Prof.DDr. Ruppe

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf den Vorschlag von Univ.Prof.DDr. Ruppe zur Beurteilung der künftigen Behandlung diverser Gesetze im Rahmen der Arbeiten des Ausschusses 2 für eine neue Verfassungsurkunde und nimmt dazu wie folgt Stellung:

ad Lfd. Z. 305-307, 309 (Bundesforstgesetz 1996)

Das Bundesministerium für Finanzen weist darauf hin, dass bei der Ausgliederung der Österreichischen Bundesforste es breiter politischer Wille war, diese Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen und somit die Substanzerhaltung besonders abzusichern.

Zu den Vorschlägen zu § 1 Abs. 3 des Bundesforstgesetzes wird vorausgesetzt, dass es verfassungsrechtlich überhaupt zulässig ist, eine Aktiengesellschaft einfachgesetzlich zu ermächtigen, Bundesliegenschaften im Namen und für Rechnung des Bundes zu verkaufen.

ad Lfd. Z. 137-140 (Bundeshaushaltsgesetz, Flexibilisierungsklausel)

Die Aufhebung der Befristung der Flexibilisierungsklausel wird ausdrücklich befürwortet. Sollte es zu keiner Änderung der verfassungsrechtlichen Haushaltsrechtsbestimmungen in Hinblick auf eine wirkungsorientierte Haushaltsführung kommen (siehe Vorschlag des Bundesministeriums für Finanzen für einen neuen Abschnitt "Haushaltsrecht" im B-VG – Umsetzung des NPM), so ist es aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen zweckmäßiger, die Bestimmungen zur Flexibilisierungsklausel im BHG beizubehalten. Sollten

jedoch die Änderungen für eine Reform des Haushaltsrechts akzeptiert werden, so wäre sicherzustellen, dass bei einer Umsetzung der Haushaltsrechtsreform die Elemente der Flexibilisierungsklausel berücksichtigt werden.

ad Lfd. Z. 428 (Ökostromgesetz)

Die hinsichtlich § 22 Abs. 4 leg.cit. vom Ausschuss 2 vorgeschlagene Entkleidung des Verfassungsranges wird vom Bundesministerium für Finanzen unterstützt. Durch eine einfachgesetzliche Regelung wäre eine entsprechende Flexibilität gegeben, die den derzeitigen Überlegungen legislativer Adaptierungen entgegenkommen würde.

14. Juli 2004

Für den Bundesminister:

i.V. Sturmlechner